

§§ 823, 826 BGB; § 307 ZPO.

Die Erstattung einer Strafanzeige oder die einen Bürger belastende Zeugenaussage löst grundsätzlich keine Schadensersatzpflicht aus, es sei denn, die Anzeige oder Aussage wurde in einer den Tatbestand des § 826 BGB erfüllenden Weise abgegeben.

OG, Urt. vom 7. September 1961 — 1 Zz 18/61.

Der Kläger ist in einem Strafverfahren von der Anklage der Staatsverleumdung nach § 221 Ziff. 3 StPO mangels Beweises freigesprochen worden.

Er behauptet, auf Grund einer Anzeige des Verklagten sei er in Haft genommen worden. Diese Anzeige sei aber der Wahrheit zuwider gemacht worden, so daß er sich unschuldig in Haft befunden habe. In der Hauptverhandlung sei der Verklagte von seinen früheren Angaben soweit abgerückt, daß der Kreisstaatsanwalt selbst Freispruch beantragt habe. Durch die unberechtigte Inhaftierung habe er nicht nur einen materiellen, sondern auch einen ideellen Schaden erlitten, den der Verklagte zu ersetzen habe. Er hat deshalb beantragt* den Verklagten zur Zahlung von 2035,40 DM zu verurteilen. In der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1961 hat der Verklagte den Anspruch anerkannt. *

Auf Antrag des Klägers hat das Kreisgericht Anerkennungsurteil entsprechend dem Klageantrag erlassen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Das Anerkennungsurteil ist nicht formgerecht ergangen. Es enthält weder Tatbestand noch Entscheidungsgründe. Ein nach Antrag des Klägers in abgekürzter Form erlassenes Anerkennungsurteil muß aus formellen wie materiellen Gründen nach § 313 Abs. 3 ZPO auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage, z. B. mittels Stempels, oder auf ein damit fest zu verbindende Blatt gesetzt werden. Das ist hier nicht geschehen..... *

Aufzuheben ist die Entscheidung aber wegen einer weit

schwerwiegenderen Gesetzesverletzung. Das Oberste Gericht hat bereits in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß der Erlaß eines Anerkennungsurteils voraussetzt, daß der von einem Verklagten anerkannte Anspruch des Klägers nicht in Widerspruch zu den Grundsätzen der Rechtsordnung unseres Staates stehen darf (vgl. Urt. vom 17. März 1960 — 1 ZzF 4/60 —, NJ 1960 S. 481). Diese Prüfung vorzunehmen, ist das Gericht verpflichtet, unbeschadet der Vorschrift des § 307 ZPO, wonach bei einem prozessualen Erkenntnis eine Prüfung des Klagsanspruchs in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht grundsätzlich nicht stattfindet.

Im vorliegenden Fall verstößt der vom Kläger geltend gemachte Anspruch offensichtlich gegen Grundprinzipien unserer Rechtsordnung. Das Kreisgericht hat nicht beachtet, daß die Erstattung einer Strafanzeige durch einen Bürger grundsätzlich keine Schadensersatzpflicht auslöst. Vor allem widerspricht es dem Wesen der sozialistischen Demokratie, Ersatzansprüche daraus abzuleiten, daß ein Bürger in Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflicht und seiner Kenntnis von dem Verdacht der strafbaren Handlung eines anderen Bürgers den zuständigen Staatsorganen Mitteilung macht. Es ist Sache der Strafverfolgungsorgane, die von Bürgern gemachten Wahrnehmungen eigenverantwortlich zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Diese hat aber der einzelne Bürger grundsätzlich nicht zu vertreten. Das trifft auch auf Bürger zu, die, als Zeugen vernommen, belastende Aussagen vor Gericht oder vor den Strafverfolgungsorganen machen, es sei denn, die Anzeige oder die Aussage wurde in einer den Tatbestand des § 826 BGB erfüllenden Weise abgegeben. Solche Anhaltspunkte sind jedoch in der vorliegenden Sache nicht vorhanden, vom Kläger auch nicht vorgebracht worden, so daß es weder geboten noch überhaupt möglich war, die Anspruchsgrundlage in dieser Richtung zu überprüfen. Das Kreisgericht hätte also das Anerkennungsurteil nicht erlassen dürfen.

Das Urteil war daher wegen Verletzung der §§823 ff. BGB, 307 ZPO aufzuheben.

Allgemeine &u}{sicht des Staatsanwalts

§§ 123 ff. GBA.

Zur Aufsicht des Staatsanwalts über die Durchsetzung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zur Förderung der werktätigen Frau.

Hinweis des Staatsanwalts des Kreises Geithain vom 10. November 1961 — KV 59/61.

Am 3. November 1961 prüfte der Staatsanwalt des Kreises im VEB Emailierwerk Geithain, ob die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit - über die Förderung der werktätigen Frau eingehalten werden. Dabei stellte er fest, daß es hierbei eine Reihe von Mängeln gibt und teilweise die Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit verletzt werden. Deshalb wies er den Leiter des Betriebes gern. § 13 Abs. 1 StAG auf die Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit hin.

Aus den G r ü n d e n :

Der Anteil der Frauen in leitenden Funktionen innerhalb des Betriebes ist unzureichend und steht in krassm Widerspruch zu der Tatsache, daß mehr als die Hälfte der Beschäftigten Frauen sind. (So ist unter neun Meistern nicht eine einzige Frau. Lediglich eine Frau hat sich kn Betrieb als Lehrausbilderin qualifiziert; ferner ist eine Frau als Stellvertreter des Hauptbuchhalters tätig). Dieser Mangel wird auch nicht dadurch beseitigt, daß viele Frauen als Brigadiere eingesetzt sind. Als eine Ursache wurde hierfür das mangelnde Selbst-

vertrauen der für eine Qualifizierung vorgesehenen Frauen vorgebracht. Damit darf man lieb jedoch nicht zufriedengeben, sondern muß den Frauen helfen, dieses Selbstvertrauen zu erlangen. Deshalb ist auch im Gesetzbuch der Arbeit (§-123 Abs. 2), festgelegt, daß der Betriebsleiter verpflichtet ist, alle Voraussetzungen zu schaffen, die es den Frauen ermöglichen, am Arbeitsprozeß teilzunehmen, ihre schöpferischen Fähigkeiten zu entwickeln und zugleich ihrer hohen gesellschaftlichen Aufgabe als Mutter gerecht zu werden. Hierzu verweise ich besonders noch auf die §§ 124 bis 127 GBA.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie gleichzeitig auf einen mit dem besonderen Schutz der werktätigen Frau und Mutter nicht zu vereinbarenden und gesetzwidrigen Zustand in Ihrem Betrieb hin. Nach § 131 Abs. 4 GBA ist Müttern auf Verlangen im Anschluß an den Wochenurlaub unbezahlte Freizeit längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes zu gewähren. Die Betriebszugehörigkeit wird dadurch nicht unterbrochen. In dieser Zeit soll sich der Betrieb ständig um diese Frauen kümmern. Deshalb ist es erforderlich, sie am betrieblichen Leben teilnehmen zu lassen, z. B. durch weitere Mitarbeit in den Gewerkschaftsgruppen und gewerkschaftlichen Kommissionen sowie durch Teilnahme an den Veranstaltungen des Betriebes. Diese unbezahlte Arbeitsbefreiung sollte auch zur Qualifizie-